Für die von der Stadt Bornheim unterhaltenen Übergangsheime zur Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie asylbegehrenden Ausländerinnen und Ausländern und ausländischen Geflüchteten sowie obdachlosen Menschen wird aufgrund der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler/-innen, Zuwanderer/-innen und Geflüchteten vom 23.06.2023 folgende Benutzungsordnung erlassen:

Benutzungsordnung für Übergangsheime der Stadt Bornheim

§ 1 Grundsatz

Alle von der Stadt Bornheim in den Übergangsheimen und Notunterkünften untergebrachten Personen und Besuchende sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den Weisungen der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bornheim, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Übergangsheime stehen, Folge zu leisten.
Die eingewiesenen Personen haben untereinander alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen.

Die Übergangsheime sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von verbaler, physischer oder psychischer Gewalt sowie jegliche Form von Diskriminierung werden nicht toleriert.

§ 2 Belegung

(1) Der Bezug des Übergangsheimes bzw. die Benutzung darf nur aufgrund einer schriftlichen Einweisung gem. § 3 der o.g. Satzung erfolgen. Die jeweilige Unterkunft wird durch die zuständige Vertreterin bzw. den zuständigen Vertreter der Stadt Bornheim übergeben. Die Unterbringung in einer anderen als der zunächst zugewiesenen Unterkunft ist gem. Satzung § 3 Abs. 2 mit Frist von 2 Tagen jederzeit zulässig.

(2) Die Belegung der Zimmer erfolgt grundsätzlich mit mehreren Personen. Es besteht kein Anspruch auf Einzelunterbringung.

(3) Nicht eingewiesene Personen dürfen sich im Übergangsheim nicht zu Wohnzwecken aufhalten. Besuchenden ist der Aufenthalt von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Die Übernachtung von Besuchenden ist nicht gestattet. Ein längerer Aufenthalt ist nur in außergewöhnlichen Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Bornheim, Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion, möglich.

Die Bewohnenden sind für das Verhalten ihrer Besuchenden verantwortlich. Das Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion kann Besuche im Interesse der Mitbewohnenden einschränken und untersagen.

(4) Ein eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der zugeteilten Unterkunft ist untersagt.

(5) Die Aufnahme in einem Übergangsheim dient der Beseitigung einer bestehenden oder drohenden Obdachlosigkeit. Durch die Zuweisung eines Platzes wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 3 Benutzung

(1) Der zugeteilte Wohnraum darf nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Er ist pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Sozialen Dienst der Stadt Bornheim oder den von der Stadt eingesetzten Hausmeistern unverzüglich zu melden.

(2) Das Zubereiten warmer Mahlzeiten (Kochen von Speisen) ist nur in den dafür zur Verfügung gestellten Küchenbereichen gestattet. Sofern eine Gemeinschaftsküche vorhanden ist, ist das Zubereiten von Mahlzeiten ausschließlich dort gestattet.

(3) Eigenmächtige Veränderungen an den Gebäuden, Räumen, Einrichtungen und Anlagen sind untersagt. Jede eigenmächtige Installation von elektrischen, mechanischen oder anderen Anlagen ist grundsätzlich untersagt, kann aber im Einzelfall durch schriftliche Zustimmung der Stadt Bornheim, Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion, erlaubt werden.

(4) Jede gewerbliche Tätigkeit in den Übergangsheimen und deren Gelände ist verboten.

(5) Es ist nicht gestattet, einen festnetzgebundenen Internet- und Telefonanschluss installieren zu lassen bzw. zu beauftragen.

(6) Reparatur- und Ersatzkosten von fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden am Inventar oder Gebäude oder im Außenbereich der Übergangseinrichtung werden generell der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung gestellt. Vorsätzliche Zerstörungen werden zusätzlich strafrechtlich verfolgt.

(7) In und außerhalb der Gebäude ist jegliche Tierhaltung untersagt. Kommt eine Bewohnerin oder ein Bewohner der schriftlich erteilten Aufforderung der Stadt nicht nach, ihr bzw. sein Tier aus der Unterkunft zu entfernen und anderweitig unterzubringen, verliert sie bzw. er sein Recht auf Unterbringung in einer städtischen Unterkunft.

(8) Die übergebenen Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Die eigenmächtige Beschaffung weiterer Schlüssel oder das Nachmachen vorhandener Schlüssel ist untersagt. Schlösser dürfen nicht ausgewechselt werden.

(9) Das Mitbringen und Aufstellung von privaten Möbeln ist aus Platz- und Brandschutzgründen in der gesamten Einrichtung untersagt. Mit Genehmigung des Amtes für Soziales, Wohnen und Inklusion sind Ausnahmen in Fällen möglich, in denen die Ausstattung mit Pflegemöbeln und sonstigen Pflegehilfsmitteln erforderlich ist.

(10) Es dürfen weder auf dem Außengelände noch innerhalb des Übergangsheimes Gegenstände, vor allem Möbel, alte Fahrräder oder Mofas bzw. deren Einzelteile,

nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, gelagert bzw. abgestellt werden. Kommt die Besitzerin bzw. der Besitzer der Aufforderung, unzulässig abgestellte Gegenstände zu entfernen, nicht nach, veranlasst die Stadt Bornheim die ordnungsgemäße Beseitigung und fordert die entstandenen Kosten von der Besitzerin bzw. dem Besitzer zurück.

(11) Das Schlachten oder Schächten von Tieren in den Übergangsheimen und auf deren Außengelände ist nicht gestattet.

(12) Auf dem Gelände der Übergangseinrichtungen sind die Durchführung von Ölwechseln, Kraftfahrzeugwäschen und Reparaturen an Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 4 Ruhe, Ordnung, Hygiene

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Betätigungen untersagt, die geeignet sind, die Ruhe der anderen Benutzerinnen und Benutzer und der Nachbarschaft zu stören. Hierunter fallen insbesondere das über Zimmerlautstärke hinausgehende Benutzen von Rundfunk- und Fernsehgeräten und von Musikinstrumenten, lautes Singen, Lärmen und Sprechen, sowie die Veranstaltung geräuschvoller Feste und Feiern. Bei Auftreten von Belästigungen und Streitigkeiten können solche Betätigungen völlig untersagt werden.

(2) Im Bereich der Gemeinschaftsflächen im Gebäude und im Außenbereich des Übergangsheimes dürfen sich Bewohnende und Besuchende nur in angemessener Kleidung aufhalten. Unbekleidete Aufenthalte werden in diesen Bereichen nicht toleriert.

(3) Die Unterkünfte sind sauber zu halten, insbesondere mindestens einmal wöchentlich zu reinigen, und regelmäßig ausreichend zu lüften. Die gemeinsam benutzten Flure, Treppen, Nebenräume, Toiletten und sonstigen Gemeinschaftsflächen sind nach einem gemeinsamen Reinigungsplan von allen Benutzenden abwechselnd zu reinigen. Die Aufstellung des Reinigungsplanes wird den Benutzenden selbst überlassen. Sollte jedoch ein solcher Plan nicht zustande kommen, so wird er durch Mitarbeitende der Stadt Bornheim erstellt. Der Reinigungsplan ist für alle Benutzenden verbindlich. Sofern für die Unterkunft ein Hygieneplan erstellt worden ist, ist dieser ebenfalls zu beachten.

(4) Eine im Laufe der Zeit erforderlich werdende Desinfektion der Räume und Gebäude ist von den Benutzenden zu dulden.

(5) Meldepflichtige Krankheiten gemäß § 6 und § 34 Infektionsschutzgesetz sind von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner unverzüglich dem Sozialen Dienst der Stadt Bornheim mitzuteilen. Zu den meldepflichtigen Erkrankungen gehören insbesondere Botulismus, Cholera, Diphtherie, humane, spongiforme Enzephalopathie, akute Virushepatitis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis, Milzbrand, Mumps, Pest, Poliomyelitis, Röteln einschließlich Rötelnembryopathie, Tollwut, Typhus abdominalis oder Paratyphus, Windpocken, zoonotische Influenza, behandlungsbedürftige Tuberkulose sowie durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten.

(6) Fahrräder und ähnliche Gegenstände dürfen nicht im Hausflur untergestellt werden. Kommt die Besitzerin bzw. der Besitzer der Aufforderung, unzulässig abgestellte Fahrräder oder ähnliche Gegenstände zu entfernen, nicht nach, veranlasst die Stadt

Bornheim die ordnungsgemäße Beseitigung und fordert die entstandenen Kosten von der Besitzerin bzw. dem Besitzer zurück.

(7) Um die Fluchtwege freizuhalten, dürfen auf Gängen, Fluren und Treppen keine Kisten, Möbel und dergleichen abgestellt werden. Kommt die Besitzerin bzw. der Besitzer der Aufforderung, unzulässig abgestellte Möbel oder ähnliche Gegenstände zu entfernen, nicht nach, veranlasst die Stadt Bornheim die ordnungsgemäße Beseitigung und fordert die entstandenen Kosten von der Besitzerin bzw. dem Besitzer zurück.

(8) Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.

(9) In die Spül- und Waschbecken sowie in die Toiletten dürfen keine festen Abfälle hineingeworfen und keine schädlichen Flüssigkeiten hineingeschüttet werden. Alle Abfälle sind nur in die dazu bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen.

(10) Küchenabfälle sind in geschlossenen Behältern aufzubewahren und täglich zu beseitigen.

(11) Das Waschen und Trocknen von Wäsche auf den Zimmern ist nicht gestattet. Hierfür sind die dazu extra ausgewiesenen Räume zu benutzen.

(12) Das Rauchen, der Konsum von Alkohol und Drogen sind im Gebäude verboten. Der Handel mit Drogen jeglicher Art stellt einen Straftatbestand dar, der auf dem gesamten Gelände der Übergangsheime nicht geduldet wird. Bewohnende, die auf dem Gelände der Unterkunft Drogen zum Verkauf anbieten, verlieren ihr Recht auf Unterbringung und erhalten zusätzlich eine Strafanzeige.

(13) Die Entsorgung von privaten Haushalts- und Elektrogeräten, wie z.B. Kühlschränke, Fernsehgeräten, Waschmaschinen etc. hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer selbst über den Fachhandel oder den zuständigen Abfallentsorgungsbetrieb zu organisieren.

(14) Besuchende, die mit Bewohnenden verwandt, verschwägert oder persönlich bekannt sind, dürfen die Übergangseinrichtung in der Zeit von 08.00 Uhr und 22.00 Uhr betreten und sich dort bei den persönlich bekannten Bewohnenden aufhalten. Die Stadt Bornheim kann den Aufenthalt von Besuchenden aus wichtigem Grund zeitweise oder ganz einschränken.

(15) Ab 22.00 Uhr sind die Eingangstüren geschlossen zu halten. Besuchende müssen zu diesem Zeitpunkt die Unterkunft verlassen haben.

(16) Es ist nicht gestattet, auf dem Gelände, am und im Haus politische, religiöse und rassistische Symbole oder Schriftzüge anzubringen.

(17) Vertreter/-innen, Händler/-innen, Hausierer/-innen, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitglieder/-innen oder Ähnlichem verboten. Zuwiderhandlungen ziehen einen Strafantrag wegen Hausfriedenbruch nach sich.

(18) Vertreter/-innen von Glaubensgemeinschaften ist das Betreten der Unterkunft zur Anwerbung von Mitgliedern sowie zu missionarischen Tätigkeiten oder Ähnlichem untersagt. Insbesondere gilt dies, wenn dem eine proaktive Kontaktaufnahme an der Haustüre vorangegangen ist.
Zuwiderhandlungen ziehen einen Strafantrag wegen Hausfriedenbruch nach sich.

(19) Ehrenamtliches Engagement in den städtischen Übergangsheimen ist grundsätzlich bei der Stadt Bornheim, Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion, anzumelden. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden bzw. einzelne Personen vom Betreten der Unterkünfte ausgeschlossen werden.

(20) Im Innen- und Außenbereich der Übergangsheime sind grundsätzlich jegliche Art von Foto- und Videoaufnahmen untersagt.

Eine Erlaubnis für Foto- und Videoaufnahmen kann im Einzelfall die Stadt Bornheim, Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion, erteilen.

Das Betreten der Unterkunft durch Vertreter/-innen der Medien zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Bornheim, Pressestelle, erlaubt.

§ 5 Elektrische Geräte

(1) Es dürfen grundsätzlich weder auf dem Außengelände, noch am Gebäude oder innerhalb des Übergangsheimes zusätzliche elektrische Geräte wie z.B. Computer, Mikrowellen, Trockner, Gefrierschränke angebracht werden. Ausnahmen für Elektrokleingeräte (z.B. Wasserkocher, Radio, Fernsehgerät, Kaffeemaschine) sind nur nach Genehmigung durch den für die Einrichtung zuständigen Hausmeister und nach vorheriger Sicherheitsprüfung durch eine städtische Elektrofachkraft möglich.

(2) Sattelitenschüsseln dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Bornheim angebracht werden.

§ 6 Brandschutz

(1) Alle eingewiesenen Personen müssen sorgfältig auf jede Brandgefahr achten. Die Ausschaltung, Beseitigung und Zerstörung von Brandmeldern ist untersagt. Die Bewohnenden sind für jeden Brandschaden, der durch sie entsteht, haftbar.

(2) Das Rauchen, Zündeln sowie offenes Feuer sind im Gebäude ausnahmslos untersagt.

§ 7 Aufsicht

(1) Den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Bornheim ist jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften gestattet. Eine Begehung darf auch ohne besondere Veranlassung zu dem Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Benutzungsordnung folgenden Verpflichtungen zu überprüfen.

(2) Die Mitarbeitenden der Stadt Bornheim sind berechtigt, sich von Besuchenden oder fremden Personen, die sie in einem Übergangsheim antreffen, einen amtlichen Lichtbildausweis zeigen zu lassen. Kommen Besuchende oder fremde Personen der Aufforderung nicht nach oder können keinen Ausweis vorlegen, haben sie die Unterkunft unverzüglich zu verlassen.

§ 8 Beendigung der Benutzung

(1) Bei Auszug sind die zugewiesenen Wohnräume nach Beseitigung etwaiger Mängel besenrein und im Übrigen so, wie von der Benutzerin oder dem Benutzer übernommen, der Stadt Bornheim, Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion zurückzugeben.

(2) Werden übergebene Schlüssel nicht vollzählig zurückgegeben, so hat die Benutzerin bzw. der Benutzer des Übergangsheimes die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen. Das Gleiche gilt für einen zwischenzeitlich auftretenden Verlust von Schlüsseln.

(3) Einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner, die bzw. der durch fahrlässiges, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eine konkrete Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von anderen Bewohnenden, Besuchenden und städtischen Mitarbeitenden darstellt, verliert ihr bzw. sein Recht auf Unterbringung in einer städtischen Unterkunft. Dies gilt ebenso für Bewohnerinnen und Bewohner, die durch fahrlässiges, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten Schäden am Inventar, Gebäude oder Außengelände der Übergangseinrichtung verursachen.

Die Verursacherin bzw. der Verursacher muss damit rechnen, dass der zugewiesene Platz in der Übergangseinrichtung entzogen und ein Hausverbot für die betroffene Einrichtung oder für alle städtischen Unterkünfte erteilt wird.

§ 9 Haftung

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind für Ihr Eigentum (Wertsachen, Geld, Bekleidung etc.) selbst verantwortlich. Die Stadt Bornheim übernimmt keine Haftung.

Eigentum, dass bei unangekündigter Abwesenheit von länger als zwei Wochen Dauer zurückgelassen wurde, wird von den Hausmeistern der Stadt Bornheim entsorgt. Ein Anspruch auf Ersatz des aufgegebenen Eigentums besteht nicht.

(2) Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für von ihnen oder ihren Besuchenden verursachte Schäden am Inventar und Gebäude und im Außenbereich des Übergansheimes.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23.02.2017 außer Kraft.

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister